

Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 2 (1869)
Heft: 12

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Berner Schul-Blatt.

Zweiter Jahrgang.

Bern.

Samstag, den 20. März.

1869.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 4. 20, halbjährlich Fr. 2. 20. — Bestellungen nehmen alle Postämter an. In Bern die Expedition und die Redaktion. — Insertionsgebühr: 10 Rp. die Zeile oder deren Raum.

Über die Abänderungsanträge zum Projekt-Schulgesetz.

I.

Die vom Großen Rath in der Wintersitzung 1868 ernannte Kommission hat im Laufe des Januar 1869 in fünf Sitzungen das Projekt-Gesetz über die öffentlichen Primarschulen berathen und beschlossen, dasselbe dem Großen Rath mit einigen Abänderungsanträgen zur Genehmigung zu empfehlen.

Von den gemachten Abänderungsanträgen greifen wir hier nur die wesentlichsten heraus, und wollen sie kurz beleuchten.

§ 4 bestimmt eine 9jährige Schulpflicht. Hier beantragt die Kommission folgenden Zusatz: „Kinder, welche ihr Primarschulensem erfüllt haben, dürfen vor Ablauf dieser Frist aus der Schule entlassen werden.“

Bei oberflächlicher Prüfung scheint dieser Zusatz ganz gerecht und zweckmäßig zu sein. Denn allerdings giebt es Kinder, die schneller und leichter den Lernstoff bewältigen und rascher vorwärts schreiten und Schreiber dieß hat als Lehrer an einer Oberschule es selber erfahren, daß ein zwöljfähriger, sehr begabter Knabe das ganze Primarschulensem absolviert hatte und weitauß der tüchtigste von allen Schülern war. Aber was wäre aus ihm geworden, wenn er schon nach seinem 12. Jahr ohne allen Unterricht gelassen worden wäre, statt, wie er es gehan hat, in eine Sekundarschule überzugehen? Nichts wäre aus ihm geworden; denn solche schnell fassende Schüler vergessen auch ebenso schnell und sind zudem mehr Verirrungen ausgesetzt, als andere.

Aber der Zusatz der Grofrathskommission hat noch andere sehr bedenkliche Folgen: Im Kanton Bern herrscht seit langer Zeit ein fataler Schlendrian im Promoviren. Wo irgendwo in einer Elementarklasse ein helles Köpflein ist, so wird es schnell pouffirt, durchläuft, alle gewöhnlichen Menschenkinderchen hinter sich lassend, wie ein Meteor die Unter- und Mittelschule und taucht plötzlich als 10jähriges Büblein in der Oberschule auf und Lehrer und Schulbehörden blicken mit Stolz auf das Wunderkind. Doch die Folgen sind meistens sehr üble für das Kind und für die untern Klassen. Dadurch, daß die bessern Schüler vor der Zeit aus ihren Klassen in höhere versetzt werden, bleibt in ihren Klassen bloß noch die Spreu zurück und es zeigt sich, daß solche Klassen gar nicht mehr marschiren wollen. Und während die Talentvollen in ihren Klassen stets die hervorragenden Köpfe geblieben wären, der Spiritus unter dem Phlegma, tritt später bei ihnen in den Oberklassen ein Stillstand ein, weil sie doch die nothwendige geistige Reife und allseitige Entwicklung nicht besitzen und so ist durch das rasche Promoviren weder dem Wunderkind noch der Schulklasse ein Dienst geleistet. In welchem Zusammenhang steht aber obiger Zusatz mit diesem

unmethodischen Promoviren? Offenbar in einem sehr nahen, wie Ursache und Wirkung. Denn das rasche Promoviren müßte durch jenen Zusatz noch bedeutend zunehmen und wir könnten es erleben, daß 11 und 12jährige Knaben schon der Schule entlassen werden müßten, damit sie dann im 16. Jahr ausgemachte — Schlingel wären. —

Eine Minderheit der Grofrathskommission schlägt zu § 4 vor: „Die Schulpflicht dauert nur 8 Jahre für die Mädchen.“

Schon verschiedene gemeinnützige Gesellschaften haben sich gegen diesen früheren Austritt der Mädchen ausgesprochen und wirklich, wenn der Gesetzgeber ebenso sehr die sittliche wie die intellektuelle Bildung der Mädchen in's Auge saß, so kann er obigen Vorschlag der Minderheit nicht zum Gesetz erheben. Ist etwa für das wahre Wohl des Mädchens die Bildung weniger wichtig als für den Knaben? In einer Zeit, wo die Frauen öfter, als früher, darauf angewiesen sind, sich selber durch die Welt zu schlagen, in einer Zeit, wo es sich darum handelt, die soziale Stellung der Frauen zu verbessern und Jahrhunderte lang genährte Vorurtheile zu bekämpfen, in einer Zeit, wo die gemeinnützigen Gesellschaften aller Länder die weibliche Bildung zu fördern suchen, um durch sie die weibliche Arbeitskraft und Leistungsfähigkeit zu heben und den Frauen ein weiteres Feld der Berufstätigkeit einzuräumen, macht im Kanton Bern eine Kommissionsminderheit den Antrag, die Bildungszeit des Mädchens um ein Jahr zu beschneiden! Da hat letztes Jahr die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft in ihrer Berathung über „die Bildung der Mädchen“ ganz anders gesprochen: „Das Erste“ (hieß es in Aarau), „was gebieterisch gefordert werden muß, ist eine viel gediegene Schulbildung, als sie gegenwärtig unsern Töchtern zu Theil wird. Darauf ist alles zu sehen. Wer für eine vernünftige Erziehung und eine solide Schulbildung der Mädchen sorgt, der sorgt für deren Zukunft in sicherster Weise. Die größte Sorgfalt aber ist der Bildung der Mädchen aus den untern Volksschulen zuzuwenden, und namentlich hat die Schule auch den bestehenden sozialen Verhältnissen in soweit Rechnung zu tragen, daß sie dem Mädchen diejenige Geistesbildung zu Theil werden lasse, welche es in den Stand setzt, eine selbstständige Existenz zu gründen und in dieser das Lebensglück zu finden.“ So wird das wahre Wohl des Mädchens gefördert und nicht dadurch, daß schon vom 14. Jahre an die Industrie, oder der Handel oder die Landwirthschaft die Kräfte des Mädchens ausschöpfen. Möge der Große Rath die Ansicht der erleuchteten Männer der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaften teilen!

§ 5 bestimmt für die Sommerschule 12—20 Wochen und für die Winterschule 20. Nun macht die Kommission noch den Zusatz: „Wenn die Sommerschule genanntes Minimum

überschreitet, so kann hernach die Winterschule um ebenso viel reduziert werden.“ Nehmen wir also an, daß in einer Gemeinde von den 30 Wochen des Sommersemesters nur 15 Wochen Schule gehalten werde, so dürften dann noch 3 Wochen vom Wintersemester abgezogen werden, d. h. im Winter würde bloß Schule gehalten vom 1. November bis 1. März! Das heißt doch etwas zu stark rückwärts avancirt in einer Zeit, wo man von allen Seiten den Ruf nach Fortbildungsschulen hört, und wo durch das Referendum das Volk zu seiner Souveränität gelangt und darum auch größere Bildung besitzen muß, wenn es nicht über die Gesetze des Landes abstimmen und urtheilen soll, wie ein Blinder über die Farben. —

Zu § 12 macht die Kommission den Zusatz, daß nicht nur reformierte Kinder in katholischen und katholische Kinder in reformierten Schulen vom Religionsunterricht zu dispensiren sind, „sondern auch solche Kinder, deren Eltern die Erklärung abgeben, daß sie ihre Kinder nicht in den Lehren der Landeskirchen unterrichten lassen wollen.“

Wir freuen uns des Grundsatzes der Glaubensfreiheit, der in diesem Zusatz enthalten ist; jedoch wird es mancherorts nicht ohne Nachteil für die Schule ablaufen. Obige Freiheit wird namentlich von den Sektenern benutzt werden. Ihren Kindern kann also die Schule nichts mehr bieten zur religiösen Bildung. Dadurch wird die Bedeutung der Schule abnehmen. Anders wäre es, wenn der Große Rath verordnen würde: „Die Schule hat einen ethischen Unterricht zu ertheilen; alles rein Confessionelle soll aus der allgemeinen Volksschule wegbleiben und der Pflege der Kirche angehören.“ Dadurch würde die Schule nichts verlieren, sondern nur gewinnen; denn der wahrhaft ideale Gehalt des Religionsunterrichts liegt in dem Sittlichen und wäre also der Volksschule erhalten und so wäre diese eine allen Confessionen gemeinsame, wahrhaft menschliche Bildungsanstalt.

Wir möchten diesen Gedanken den bernischen Lehrerversammlungen zur Diskussion empfehlen. Diesterweg, der größte Pädagog der Neuzeit, hat bis zu seinem Tod gegen einen confessionellen Religionsunterricht gearbeitet. —

Das Wunder.

Unsere Zeit gleicht derjenigen Luthers und Zwinglis. Alles ist im Fluß. Die Welt will sich neu gestalten. Die künftige Menschheit soll eine bessere und glücklichere werden. Wir stehen im vollen Fluß einer Reformation, die viel tiefer greift, als die vor 300 Jahren. Die Schule kann sich natürlich der Bewegung auf religiösem Gebiet nicht entziehen. So z. B. reicht der Feldzug der Reformer gegen den Wunderglauben direkt in die Schule hinein. Doch lassen wir dasjenige, was die freisinnigen Theologen gegen den Wunderglauben sagen, bei Seite und hören wir für heute nur das, was der anerkannt größte Pädagog der Neuzeit, Adolph Diesterweg (†1867), über diesen Gegenstand spricht.

1. Der Wunderbegriff.

- 1) Das Wunder (die Aufhebung des Naturgesetzes — Durchbrechung der Natur &c.) ist so alt, wie die Geschichte;
- 2) je tiefer die Kultur eines Volkes, oder die Bildung eines Menschen steht, desto leichter findet der Glaube an Wunder Eingang; je mehr die Bildung einer Nation forschreitet, desto mehr schwindet der Wunderglaube;
- 3) der Wunderglaube ist Vater und Sohn des Überglaubens;
- 4) die Unmündigkeit der Kinder, ihre Unkenntniß der Natur, das Vorherrschen der Phantasie und die Schwäche der

Verstandeskultur, machen sie für den Wunderglauben empfänglich;

- 5) die Fortdauer des religiösen Wunderglaubens in dem Jugendunterricht in einem Kulturvolk ist im 19. Jahrhundert nicht mehr zu rechtfertigen.

2. Wirkungen des Wunderglaubens.

Der Glaube an Wunder:

- 1) vernichtet die Vorstellung und den Glauben an die Allwissenheit, Allweisheit und Unveränderlichkeit Gottes;
- 2) stört den Glauben an die Einheit der Natur und an die Persönlichkeit Jesu als eines ganzen und vollkommenen Menschen, als eines annäherungsweise erreichbaren Vorbildes für die Menschheit;
- 3) erschwert die ideale, religiös-sittliche Auffassung des Christenthums;
- 4) vernichtet die durch Erfahrung und Wissenschaft begründete Überzeugung von der Unveränderlichkeit der Naturgesetze und dem festen Gange der Naturordnung;
- 5) stört den Glauben an die naturgesetzliche Entwicklung der Menschengeschichte, den Pragmatismus der Geschichte;
- 6) erzeugt den Überglauen an Dämonen, an Einwirkung derselben auf Natur und Menschen, an Möglichkeit von Wunderwirkungen auch in unserer Zeit;
- 7) stört das Vertrauen der Menschen auf die eigene Kraft; schwächt den innenwohnenden Gott;
- 8) verführt die Menschen zu übergläubischen Handlungen (Amulete; Wallfahrten &c.);
- 9) macht eine naturgemäße, wissenschaftlich begründete Auffassung der Natur und Menschheit, macht eine vernünftige Erziehung, macht die religiöse und sittliche Freiheit, macht die allgemeine Anerkennung der ewigen Wahrheiten des Christenthums und die Ausbreitung derselben unter allen Völkern des Erdalls, die Auffassung der Christus-religion als Humanitätsreligion, deren Wesenheit in der Lauterkeit sittlicher Gesinnung besteht, in welcher Jesus als ewiges, oberstes Musterbild dasteht — unmöglich, wirkt demnach auf die Gestaltung der menschlichen Einrichtungen in dem Leben der Individuen, wie der Familie, des Staates, der Kirche und der Schule gleich verderblich. —

Diese Betrachtung zwingt daher nach meiner (Diesterwegs) Meinung jedem, dessen Bildung eine Frucht des 19. Jahrhunderts, einer mehr als anderthalbtausendjährigen Entwicklung, ist, die Überzeugung von der Notwendigkeit auf, den Wunderglauben oder Wunderwahn aus der Religion und Geschichte, aus den Wissenschaften und dem Unterrichte als veraltetes Erbe vergangener Jahrhunderte und tiefer Bildungsstandpunkte auszumerzen, so daß der Wunderglaube nur noch eine Stelle findet in der Geschichte der menschlichen Errirrungen. —

Schulnachrichten.

Bern. Die diesjährigen Prüfungen der Rettungsanstalten finden statt:

Für Aarwangen: Mittwoch den 17. März.

" Landorf: Montag den 3. Mai.

" Rüggisberg: Mittwoch den 31. März; — je um 8 Uhr.

— Die Sekundarschulkommission von Interlaken hat den Beitritt zur Bieler-Petition betreffend Reorganisation des Mittelschulwesens abgelehnt.

Solothurn. Das Centralkomite des solothurnischen Kantonal-Lehrervereins stellt zur Beantwortung an der Versammlung des nächsten Kantonal-Lehrervereins folgende Fragen auf:

I. Welche Freischulen und welche bildenden Vereine bieten der reisern Jugend nach dem Austritt aus der obligatorischen Volksschule gute und nahe Gelegenheit, die gewonnenen Kenntnisse und Fertigkeiten zu festigen, zu erweitern und für den künftigen Berufskreis fruchtbar zu machen?

Um darauf allseitig näher einzugehen, müssen hauptsächlich in Betracht gezogen werden:

1) Unsere bereits bestehenden Abend- und Sonntagsschulen. 2) Die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen. 3) Die Civilschulen. 4) Handwerkerschulen.

II. Welche Bedeutung hat die Hausaufgabe in der Volksschule?

1) Sind Hausaufgaben zweckmäßig? 2) Wenn ja — welches sind die Vortheile, die sich daraus ergeben? 3) Welche Art von Hausaufgaben eignet sich am besten) mündliche, schriftliche? 4) In welchem Maße sollen sie gestellt und wie vom Lehrer kontrollirt werden?

— In der Schule zu Messen sind vom 1. November bis 1. März von 54 Schülern nur 7 Abwesenheiten vorgekommen, und alle begründet. Seit dem 18. November in 140 Schulhalbtagen kam gar keine Abwesenheit vor. — Da begreift man den Werth einer guten Schulbildung auch.

Aargau. Dieser Kanton weist laut eingelangtem Bericht der Militärdirektion unter seinen Rekruten vom Jahr 1868 auch noch eine ziemliche Anzahl auf, welche nicht richtig lesen und schreiben können. Auf 532 Rekruten fallen 131 Straßschüler, von denen auf die Bezirke Kulm, Böfingen und Zurzach der größte Theil fallen. Der Strafunterricht betrug zwar nur circa 20 Stunden, allein trotz dieser kurzen Zeit soll ein sichtlicher Fortschritt im Rechnen und Schreiben bemerklich gewesen sein. Es ist dieß ein Zeichen, wie nothwendig es wäre, obligatorische Fortbildungsschulen für die Handwerker-, landwirtschaftliche und industrielle Bevölkerung einzuführen, damit doch wenigstens das in der Schule Gelernte in Abendstunden wiederholt und noch fester eingeprägt werden könnte. Diese Lücke zwischen dem 14. und 20. Jahre im Schulunterricht muß ausgefüllt werden, und Aufgabe jedes wahren Volksmannes sollte es sein, daran zu arbeiten, daß dieser ärmeren Volkssklasse, welche vom 14. Jahre an zu schwerer Handarbeit angehalten wird, Mittel geboten werden, diese in unserer Zeit für jedermann so nothwendigen Kenntnisse zu erringen. Freiwillige Handwerker- und Gewerbeschulen, Vereine u. dgl. können hier nicht Alles thun, es muß allgemein und überall geholfen werden. Wir wollen bei dieser Gelegenheit nicht unterlassen, zu erwähnen, daß gerade der so vielfach über die Achsel angesehene Grütliverein sich alle Mühe gibt, durch Unterrichtsstunden die jungen Arbeiter weiter auszubilden.

(V. Tagespost.)

Mannigfaltiges.

Schöne Gegenden. Eine Erzieherin, die sich verleiten ließ, in die Walachei zu gehen und in den Dienst einer Bojarin zu treten, wurde von ihrer Herrin derartig mißhandelt, daß sich der preußische Konsul in Bukarest veranlaßt fand, für sie einzutreten und sie aus den Klauen ihrer Dienstgeberin mit Hülfe der Gerichte zu befreien. Das arme Mädchen war mit Faustschlägen und Reißen an den Haaren in einer geradezu unmenschlichen Weise behandelt worden. — In einem bulgarischen Handelshause in Ibraila wurde der Klavierlehrer deshalb abgeschafft, weil die Kinder in zwei Monaten das Klavierspielen noch nicht erlernt hatten. Vierzehn Tage, nachdem sie angefangen, fragte die Mutter den armen Lehrer, wie lange denn die Kinder noch nach Noten spielen sollen? Diese Kinder, zwei Mädchen, von denen das ältere elf, das andere acht Jahre zählte, gingen in ein Pensionat, wo sie in Sprachen

und anderen Dingen Unterricht erhielten. In dem ersten halben Jahre lehrte man sie einige französische Verse, welche sie denn auch geläufig herplapperten. Die darüber entzückte Mutter erklärte allen Ernstes, daß ihre Tochter bereits ganz gut Französisch sprächen, und schickte sie nicht weiter in den Unterricht. „Sie werden ja keine Gouvernanten“, hieß es, „und das, was sie brauchen, können sie schon.“ Diese kraße Vorurtheit kommt daher, daß die Frauen selbst bei allem ihrem Reichthume meist nicht lesen und schreiben können. Erzieherinnen wollen sie aber nicht halten, weil sie diese fürchten. Gelingt es einer Tochter, sich etwas mehr von Bildung anzueignen, dann wird sie eine wahre Haustyrannin, und die Mutter, die das wissen und fürchten, suchen, soviel an ihnen liegt, die Absichten ihrer Männer, die den Kindern eine möglichst gute Erziehung geben möchten, zu vereiteln. — In einigen Gegenden Galiziens soll es Regel sein, daß die Triviallehrer ihren Geistlichen die Benützung der Schulländereien ohne Entgelt gestatten. Die Geistlichen benützen die Lehrer überdies als Ackernechte und drücken in christlicher Liebe beide Augen zu, wenn die Schule das ganze Jahr hindurch geschlossen bleiben und in den Schulzimmern Mäuse und Ratten alleiniges Regiment führen.

(Fr. Pädag. Bl.)

Programm für die Prüfungen am Seminar zu Münchenbuchsee.

a. Promotionsprüfung.

Montag, 29. März.

Unterklasse. (Musterschulgebäude, unteres Lehrzimmer.)	Mitteklasse. (Musterschulgebäude, oberes Lehrzimmer.)
8—9 Uhr: Religion (Langhans).	Mathematik (Schär).
9—10 " Deutsch (Weber).	Psychologie (Rüegg).
10—11 " Mathematik (Schär)	Religion (Langhans).
11—11 1/2 " Geschichte (Mürset).	Naturlehre (Schär).
11 1/2—12 " Naturgeschichte (Wyß).	Geschichte (Mürset).
2—3 " Französisch (Mürset).	Deutsch (Wyß).
3—3 1/2 " Geographie (Langhans).	Musik (Weber).
3 1/2—4 " Musik (Weber).	Französisch (Mürset).

Nach 4 Uhr: Vereinigung beider Klassen im oberen Lehrzimmer zur Zeugnisaustheilung.

b. Schlussprüfung der Oberklasse.

Donnerstag, 1. April.

(Musikgebäude, großer Saal.)

8—9 Uhr: Religion (Langhans).
9—10 " Pädagogik (Rüegg).
10—11 " Deutsch (Wyß).
11—12 " Mathematik (Schär).
12—12 1/2 " Geschichte (Mürset).
2—2 3/4 " Französisch (Mürset).
2 3/4—3 1/4 " Geographie (Weber).
3 1/4—4 " Musik (Weber).

Die Schönschriften (Balsiger) und Zeichnungen (Hutter) sind im kleinen Saale des Musikgebäudes aufgelegt.

Die schriftliche Patentprüfung der austretenden Jöblinge ist auf den 29. März, die mündliche auf den 30. und 31. März, die Aufnahmesprüfung für die neue Promotion auf den 12. und 13. April festgesetzt.

Zur Theilnahme an diesen Prüfungen, welche mit Ausnahme des schriftlichen Patentamens öffentlich sind, ladet ein, Münchenbuchsee, 15. März 1869,

der Seminardirektor:
H. A. Rüegg.

